

## Konzepte der Teilhabe: Bedingungsloses Grundeinkommen oder Recht auf Arbeit?<sup>1</sup>

### 1. Der Ausgangspunkt: Die Krise der Lohnarbeitsgesellschaft

Wer sich mit der neuen sozialen Frage, der Zunahme prekärer Arbeits- und Lebensverhältnisse, mit Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung heute auseinandersetzt, wird unweigerlich und mit großer Regelmäßigkeit mit der Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen als Antwort auf diese sozialen Übel konfrontiert.<sup>2</sup> Das Erstaunliche dabei ist, dass diese Forderung sowohl von linker, gesellschaftskritischer Seite erhoben wird als auch von Unternehmenseite mit unterschiedlichem weltanschaulichem Hintergrund (oder von Ökonomen und Ökonominen, Politikern und Politikerinnen, die dieser Seite wohlgesonnen sind). Ungeachtet aller Unterschiede, in denen sie das Grundeinkommen jeweils gestalten wollen, scheinen sich beide Seiten jedenfalls in einem wesentlichen Punkt einig zu sein: Sie suchen nach einer Antwort auf eine Krise, die von der gesellschaftli-

chen Organisation der Erwerbsarbeit ausgeht. Und diese Antwort soll nicht in der Organisation der Erwerbsarbeit selbst zu finden sein, sondern darin, dass alle Menschen befähigt werden, ihr Leben ohne Erwerbstätigkeit finanzieren zu können.

Was waren und sind die Anzeichen besagter Krise in der gesellschaftlichen Organisation der Erwerbsarbeit? In den 1980er Jahren, als die erste Welle der Debatten um das bedingungslose Grundeinkommen einsetzte, waren die deutlichsten Anzeichen die Wiederkehr und Verfestigung der Arbeitslosigkeit nach einem Vierteljahrhundert relativer Vollbeschäftigung. Damals war in der Soziologie bereits voreilig vom „Ende der Arbeitsgesellschaft“ die Rede. Heute, wo immer mehr Menschen erwerbstätig sind, zeigt sich das kritische Moment vor allem in der Ausbreitung von Armut trotz Erwerbstätigkeit und von prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen. Eine letztes Jahr veröffentlichte Studie des Wissenschaftszentrums Berlin und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wies nach, dass annähernd 40 Prozent der Personen einer repräsentativen Haushaltsbefragung über lange Zeiträume hinweg in prekären Beschäftigungs- oder Haushaltskonstellationen lebten, 12 Prozent von ihnen in einer doppelten Prekarität sowohl in der Beschäftigung als auch im Haushalt (Allmendinger u.a. 2018). Daneben, nicht zu vergessen, existiert auch

---

1 Der Text ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags auf der Erwerbslosentagung 2019 am 1. Juli 2019, Bad Herrenalb. Für Hinweise zur argumentativen Schärfung und für Ergänzungen danke ich Hassan Givsan, Ulf Kadritzke, Rudi Schmidt und der PROKLA-Redaktion.

2 Diese Forderung ist international populär. Siehe hierzu jüngst Lanchester 2019.

heute noch in einem erheblichen Maße hartnäckige Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Einigkeit unter den sonst so verschiedenen Verfechtern eines bedingungslosen Grundeinkommens geht aber noch weiter. Die Befreiung vom individuellen Zwang zur Erwerbsarbeit soll bereits im Rahmen ökonomischer Verhältnisse angegangen werden, die nach wir vor kapitalistische sind, also auf der Grundlage des privaten Eigentums an Produktionsmitteln beruhen und die Erzielung von Profiten bezwecken. Darin inbegriffen ist die Entscheidungsmacht der Kapitaleseite, Arbeitskräfte einzustellen oder zu entlassen.

Selbst linke und marxistische Verfechterinnen und Verfechter eines bedingungslosen Grundeinkommens gehen nicht davon aus, dass es zu dessen Verwirklichung zuallererst einer revolutionären Beseitigung kapitalistischer Eigentums- und Produktionsverhältnisse bedürfte. Aber sie verbinden mit ihm die Erwartung größerer Freiräume neben und innerhalb kapitalistischer Verhältnisse, die wiederum subversiv zu deren Transformation genutzt werden könnten – der alte Maulwurf lässt grüßen, um ein Bonmot von Marx aufzugreifen.

Weder an einer Subversion der kapitalistischen Verhältnisse noch gar an deren revolutionärer Überwindung hat selbstverständlich die andere, unternehmerische Seite, die sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen einsetzt, Interesse. Sie will vielmehr eine Stabilisierung eben dieser Verhältnisse in kritischen Zeiten, selbst wenn es dazu unkonventioneller Maßnahmen wie der eines bedingungslosen Grundeinkommens bedarf.

Alles das sagt noch nichts darüber aus, ob die jeweiligen Forderungen nach einem bedingungslosen Grundeinkommen gut begründet sind oder nicht, und ob sich die Gründe auf dem Prüfstand der gesellschaftlichen Teilhabe bewähren können

oder nicht. Dazu später mehr. Bemerkenswert schon jetzt ist aber die Tatsache, dass die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen, selbst wenn sie von linker, gesellschaftskritischer Seite vorgebracht wird, eine grundsätzlich andere Antwort verdrängt hat, die einmal eine zentrale Rolle in der Opposition zu den herrschenden kapitalistischen Arbeitsverhältnissen gespielt hat: die Forderung nach einem Recht auf Arbeit. Im grundsätzlichen Unterschied zum bedingungslosen Grundeinkommen zielt sie direkt auf die gesellschaftliche Organisation der Erwerbsarbeit selbst.

Sie wurde zum ersten Mal zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der einsetzenden Industrialisierung erhoben, spielte eine zentrale Rolle in den revolutionären Erhebungen und Arbeitskämpfen bis ins 20. Jahrhundert hinein und war noch Gegenstand verfassungsrechtlicher Debatten am Beginn der Bundesrepublik Deutschland.<sup>3</sup> In den späten 1960er und frühen 1970er Jahren, den studentenbewegten und in anderen europäischen Ländern wie Italien zugleich arbeiterbewegten Zeiten, hatte die Forderung nach einem Recht auf Arbeit eine zeitgemäße Form angenommen: „Weniger arbeiten, Arbeit für alle“. In meiner Erinnerung hat sich allerdings noch eine weitergehende Variante festgesetzt: „Lieber weniger arbeiten *und* besser; Arbeit für alle“. Wie auch immer: Ein einklagbares Recht auf Arbeit wurde weder in der Weimarer Republik noch in der Bundesrepublik durchgesetzt. Dass es heute so wenig eingefordert wird, kann also

3 Zur widerspruchsvollen Geschichte des Postulats eines „Menschenrechts auf Arbeit“ siehe den kurzen, prägnanten Text von Blanke (1995), der auch die Alternative eines bedingungslosen Grundeinkommens thematisiert.

nicht daran liegen, dass es bereits realisiert wäre.

## 2. Der Kern der Auseinandersetzung

Warum ist die Auseinandersetzung über die Alternative bedingungsloses Grundeinkommen (wie sie in ihrer konsequentesten Variante vertreten wird) oder Recht auf Arbeit nach wie vor von zentraler Bedeutung? Weil sie richtungsweisend sein kann für die politische Selbstverständigung in Zeiten der Krise der Lohnarbeitsgesellschaft. Beide Forderungen wollen auf jeweils unterschiedliche, ja gegensätzliche Weise dazu beitragen, die böartigen Folgen dieser Krise, wie sie sich in der zunehmenden Prekarisierung von Arbeits- und Lebensbedingungen bis hin zur sozialen Ausgrenzung zeigen, zu überwinden. Beide setzen darauf, dies bereits innerhalb bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse zu tun, zielen aber zugleich darauf ab, die Machtverteilung innerhalb dieser Verhältnisse zu verschieben und damit die Möglichkeiten sozialer Teilhabe zu erweitern. Dabei legt sich die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen, in ihrer konsequentesten Lesart, mit dem bürgerlichen Leistungsprinzip an, das die Pflicht zur Gegenleistung durch Erwerbsarbeit einfordert; die Forderung nach einem Recht auf Arbeit wiederum legt sich mit der uneingeschränkten Macht des Managements von privaten Unternehmen, aber auch von öffentlichen „Arbeitgebern“ an, darüber zu entscheiden, wer unter ihrer Kontrolle erwerbstätig sein kann, wer nicht. Beide Forderungen stellen somit unterschiedliche „Säulen“ bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften infrage. Beide müssten deshalb erst gegen erbitterte Widerstände erkämpft und politisch durchgesetzt werden.

Sie unterscheiden sich jedoch grundsätzlich darin, was sie fordern: individuelle Befreiung von Erwerbsarbeit auf der einen Seite, Umgestaltung der Erwerbsarbeitsverhältnisse in einer Weise, dass alle an ihnen partizipieren und mindestens einen kulturell angemessenen Lebensunterhalt verdienen können, auf der anderen.

Für welche dieser beiden Forderungen aber lohnt es sich zu kämpfen, und zwar gerade aus der Perspektive der Interessen von Arbeitslosen und prekär Beschäftigten? Um eine Antwort zu finden, gilt es, die grundsätzliche Differenz auf den Prüfstand der gesellschaftlichen Teilhabe zu stellen. Dies will ich im Folgenden tun.

Wohlgemerkt: Dabei geht es mir nicht um die neoliberalen Varianten des bedingungslosen Grundeinkommens, etwa den Vorschlag von Milton Friedman und die Einführung einer negativen Einkommenssteuer, die auf nichts anderes als eine Subventionierung von Niedriglöhnen hinausläuft. Es geht mir, auf der anderen Seite, auch nicht um ein Recht auf Arbeit, das diesen Namen nicht verdient, vielmehr eine Arbeitsverpflichtung zu jedem Preis bedeuten würde; es geht mir auch nicht um das bloße Versprechen, eine Politik der Vollbeschäftigung betreiben zu wollen. Mir geht es in beiden Fällen, um der Zuspitzung und Klärung willen, um die jeweils stärksten und kritischsten Varianten: Ein bedingungsloses Grundeinkommen, das jeder Person einen kulturell angemessenen Lebensstandard gewährleistet, ohne dies an Erwerbsarbeit zu binden; und ein Recht auf Arbeit, das ein einklagbares Recht auf eine Erwerbsarbeit umfasst, die ein kulturell angemessenes Leben ermöglicht.

Ausklammern werde ich im Folgenden ebenfalls die Fragen der Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens im einzelnen, obwohl dies sehr wichtige Fragen sind, denn sie betreffen nicht nur die

Höhe des Grundeinkommens sondern auch deren finanzielle Quellen und haben weitreichende Folgen für die institutionelle Ausgestaltung des Sozialstaats und für soziale Ungleichheit. Mir geht es hier allein um die angesprochene grundsätzliche Differenz in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Teilhabe angesichts des kritischen Zustands der Lohnarbeitsgesellschaft.

Meiner Diskussion des bedingungslosen Grundeinkommens lege ich drei Texte zugrunde, die mir besonders geeignet erscheinen, zum einen, weil sie auf der grundsätzlichen Ebene argumentieren, um die es mir geht, zum anderen, weil sie einer linken, gesellschaftskritischen Tradition verpflichtet sind und dabei eine Reihe möglicher Einwände bereits berücksichtigen. Beim ersten Text handelt es sich um eine Expertise, die Stephan Lessenich 2009 für die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) verfasst hat und mit er der Sozialdemokratie nahelegen wollte, sich dem Thema zu öffnen, ohne von vornherein in Abwehrreflexe zu verfallen. Auf diesen Text werde ich mich in erster Linie beziehen. Daneben gehe ich auf einen Beitrag des – wie man in hilfloser Bestürzung zu sagen pflegt – viel zu früh verstorbenen US-amerikanischen Sozialwissenschaftler und Marxisten Erik Olin Wright ein, der in den *Blättern für deutsche und Internationale Politik* 2017 unter dem Titel: „Untergraben wir den Kapitalismus! Wie die Linke utopisch und realistisch zugleich sein kann“ erschien. Zu diesem utopischen Realismus oder dieser realistischen Utopie zählt Wright die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen. Schließlich nehme ich auch Argumente des für die Diskussion grundlegenden Buchs von Yannick Vanderborght und Philippe Van Parijs *Ein Grundeinkommen für alle?* von 2005 auf. Alle genannten Autoren liefern für mich harte Prüfsteine für das Thema Teilhabe

durch bedingungsloses Grundeinkommen, die die Auseinandersetzung herausfordern.

### 3. Ein grundlegender Einwand in der Debatte um das bedingungslose Grundeinkommen

In seinem Gutachten für die FES wendet sich Stephan Lessenich an einer zentralen Stelle gegen ein mögliches Missverständnis des bedingungslosen Grundeinkommens. Es firmiert bei seinen Befürwortern häufig unter dem Etikett einer „Entkoppelung von Arbeit und Einkommen“ (Lessenich 2009: 18). Tatsächlich kann es um eine Entkopplung von Erwerbsarbeit und Einkommen, wie Lessenich völlig zu Recht ausführt, jedoch allenfalls für Individuen gehen, nicht aber für die Gesellschaft als ganze. Die Entkopplung ist auf der individuellen Ebene bereits heute weit verbreitet, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen, so zum Beispiel bei der Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter oder auch während der Schulzeit oder bei Erwerbsunfähigkeit. Auf einer ganz anderen materiellen Grundlage ist sie aber auch gang und gäbe bei denen, die aufgrund ihres Reichtums, aufgrund von Erbschaften, Aktienpaketen und Immobilienbesitz erst gar nicht erwerbstätig sein müssen. Alle diese individuellen „Entkoppelungen“ müssen aus den Erträgen von Erwerbsarbeit, die in der Gesellschaft erbracht wurde, finanziert werden.

Leider geht Lessenich den Implikationen seiner Richtigstellung nicht weiter und in aller Konsequenz nach. Wollte man die individuelle „Entkoppelung“ durch ein bedingungsloses Grundeinkommen voraussetzungslos verallgemeinern, spitzte sich nämlich das Problem zu: Wer leistet die dafür *gesellschaftlich notwendige Arbeit*? Denn hinter der Frage der Finanzierung des

bedingungslosen Grundeinkommens steht genau diese, noch grundsätzlichere Frage: Wer baut die Straßen, Häuser und sonstigen Gebäude, wer reinigt sie, wer unterrichtet, wer pflegt, wer operiert, kurz: Wer leistet all die Arbeiten, die für gesellschaftliches Leben heute notwendig sind? Eine ganze Reihe von Tätigkeiten, die derzeit unter kapitalistischen Vorzeichen unverzichtbar zu sein scheinen – das Marketing etwa, um nur ein offensichtliches Beispiel zu nennen – könnten ohne diese Vorzeichen überflüssig werden. Aber auch dann, wenn man von ihnen absieht, gilt, dass viele Arbeiten für die Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens unhintergebar bleiben. Die Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens selbst wiederum ist historisch variabel.

Bei der hier aufgeworfenen Frage handelt es sich keineswegs oder auch nur vorrangig um ein moralisches Problem, das allein an die Adresse der Bezieherinnen und Bezieher eines bedingungslosen Grundeinkommens zu richten wäre – wo bleibt ihre Gegenleistung? Mindestens ebenso sehr ist es ein Problem der *Verteilung* der gesellschaftlich notwendigen Arbeit und damit zugleich, unter den gegebenen Bedingungen kapitalistischer Gesellschaften, der *Berechtigung zur Erwerbsarbeit* und ihrer *Qualität*. Denn wenn der Erwerbsarbeit gesamtgesellschaftlich betrachtet nach wie vor eine so große Bedeutung zukommt, und sei es aus Sicht der Befürworter und Befürworterinnen des individuellen, bedingungslosen Grundeinkommens auch nur zu dessen Finanzierung, dann wirft dies die wesentliche Frage auf, wer an ihr partizipieren kann, soll und darf, und unter welchen Bedingungen.

Darüber entscheidet bislang bekanntlich nicht die Gesellschaft, sondern es entscheiden allemal die sogenannten Arbeitgeber, also das Management kapitalistischer Unternehmen, wenn es um

den Profit geht, das Leitungspersonal staatlicher Institutionen, wenn es um den öffentlichen Dienst geht, und von Verbänden wie beispielsweise Gewerkschaften oder Kirchen im Zwischenreich zwischen Markt und Staat, wenn es um die Interessenvertretung und die Dienstleistungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen geht. Wie Erwerbsarbeit und Einkommen dabei *gesamtgesellschaftlich* verteilt werden, hängt letztlich vom Ausgang der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen ab, die um die Höhe und Aufteilung der Profite geführt werden. An dieser politisch-ökonomischen Realität beißt die sprichwörtliche Maus in kapitalistischen Gesellschaften keinen Faden ab.

Hier setzt der grundsätzliche Einwand an, den ich selbst gegen das ausgewogene Plädoyer Lessenichs für das bedingungslose Grundeinkommen erhebe: Er erkennt zwar an, dass das bedingungslose Grundeinkommen nur ein Baustein neben anderen für die notwendige Umgestaltung von Sozialstaatlichkeit sein kann, und dass die Verteilung der Arbeit dabei ebenfalls eine Rolle spielt (Lessenich 2009: 21). Die aber spielt nicht nur eine nebensächliche Rolle, sondern ist im Gegenteil von zentraler Bedeutung. Denn auch das gesellschaftliche Grundeinkommen bliebe auf die gesellschaftlich notwendige Arbeit als Quelle des Reichtums angewiesen. Damit wird aber die Verteilung dieser Arbeit auch für gesellschaftliche Teilhabe entscheidend. Deshalb die Forderung nach einem Recht auf Arbeit. Sie zielt auf nicht mehr und nicht weniger als eine grundlegende Neuverteilung der Arbeit ab. Sie fordert damit zugleich aber auch die gesellschaftliche Debatte darüber heraus, welche Arbeiten gesellschaftlich notwendig sind und sein werden. Davon ist aber bei Lessenich nicht die Rede. Er führt nicht aus, wie es um die Gewährleistung von Teilhabe an

der gesellschaftlich notwendigen Arbeit – und das heißt gegenwärtig noch immer auch und gerade in der Form von Erwerbsarbeit – bestellt sein soll, welche Kämpfe um sie zu führen sind und wie sich diese Gewährleistung zum bedingungslosen Grundeinkommen verhält. Ich komme darauf zurück.

#### 4. Bedingungsloses Grundeinkommen und Recht auf Arbeit auf dem Prüfstand der Teilhabe: einzelne Aspekte im Vergleich

Das FES-Gutachten von Lessenich bleibt vorerst weiterhin mein Leitfaden für die Auseinandersetzung mit dem bedingungslosen Grundeinkommen, weil es in überzeugender Weise fünf Gesichtspunkte unterscheidet, auf die es bei der Frage nach gesellschaftlicher Teilhabe ankommt. Es sind dies die Gesichtspunkte der *Arbeit*, der *Bildung*, der *Partizipation* (worunter er vor allem die Verfügbarkeit öffentlicher Güter und Dienstleistungen versteht), der *Autonomie* und der *Muße*. Sie lassen sich, wie Lessenich zeigt, auf das Verständnis moderner Sozialstaatlichkeit, wie es insbesondere in Großbritannien nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs formuliert wurde, zurückführen. Und sie haben alle einen direkten Bezug zu gesellschaftlicher Teilhabe. Ich greife die fünf Gesichtspunkte auf, um unter ihnen das bedingungslose Grundeinkommen im Verhältnis zu einem Recht auf Arbeit zu erörtern, werde aber die Reihenfolge umkehren und die Arbeit zum Schluss behandeln, da sie die entscheidende Differenz zwischen den Konzepten betrifft.

##### 4a. *Muße*

Zunächst also zur *Muße*. Bereits das Wort klingt heute altmodisch. Sehr zu Recht weist Lessenich darauf hin, dass die *Muße*

heute, wo die Menschen allenthalben zur Aktivität getrieben, ja bei Strafe des sozialen Untergangs gezwungen werden – zur permanenten Aktivität im Dienst des Unternehmens oder der Organisation für die sie arbeiten, zur permanenten Aktivität im Dienst der Gesellschaft, der man als arbeitslose Person, als Rentnerin und Rentner oder Patientin und Patient nicht auf der Tasche liegen soll, zur permanenten Aktivität in der Arbeit an sich selbst, im Dienst der eigenen Vermarktbarkeit auf Partnerschafts- und Arbeitsmärkten –, dass also gerade heute im Zeitalter allseitiger „Aktivierung“ die *Muße* geradezu moralisch diskreditiert ist, „im Ruch der ‘Systemfeindschaft’“ steht, wie Lessenich es formuliert (Lessenich 2009: 16).

Und dennoch ist und bleibt *Muße* lebensnotwendig. Ein bedingungsloses Grundeinkommen kann hier im buchstäblichen Sinn heilsam wirken. Experimente in Finnland und den Niederlanden mit einem, allerdings zeitlich befristeten, aber nicht an die Pflicht zur Arbeitssuche gebundenen Grundeinkommen haben dies gezeigt. Den Menschen, die es bezogen, ging es in dieser Zeit mental und gesundheitlich besser. Dieser Befund ist unhintergebar und an ihm muss sich daher auch das Gegenkonzept, die Ausgestaltung eines Rechts auf Arbeit messen lassen.

Das führt aber geradewegs wieder zur Frage der Verteilung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit. Denn *Muße* lässt sich gesamtgesellschaftlich betrachtet nur durch die Verkürzung der Zeiten gewinnen, die für die gesellschaftlich notwendige Arbeit aufgebracht werden müssen. Arbeitszeitverkürzung, die allen zugute kommt, ist deshalb der erste, notwendige Schritt. Wie dann Arbeitszeiten und *Muße*zeiten individuell aufgeteilt werden, ist eine nachrangige Frage. Dies kann durchaus in der Form geschehen, dass die Menschen

in Verbindung mit einem Recht auf Arbeit auch ein Recht auf längere Phasen der Auszeit von der Erwerbsarbeit haben.

#### 4b. *Autonomie*

Mit *Autonomie*, dem zweiten hier zu erörternden Gesichtspunkt, sind zunächst die individuellen Handlungs- und somit Entscheidungsspielräume innerhalb bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaften gemeint (im vorbürgerlichen Denken existierte die Vorstellung von Autonomie nicht). Diese Entscheidungsspielräume auch für Lohnabhängige zu erweitern, also für die „besitzlosen Klassen“, war immer schon eine wesentliche Aufgabe und Wirkung staatlich verbriefter sozialer Rechte, somit von Sozialstaaten. Menschen gewinnen Handlungsfähigkeit, wenn sie in der Lage sind, Risiken zu kontrollieren und einzuschränken. Nur dann können sie über den Tag hinaus ihr Leben planen und gestalten. Das setzt in Gesellschaften mit kapitalistischer Ökonomie voraus, dass die Menschen für ihren Lebensunterhalt und ihre Lebensplanung nicht mehr allein von Märkten abhängen. Denn die Ergebnisse der Konkurrenz und Machtverteilung auf Märkten können Individuen auch beim besten Willen nicht beherrschen. Durch die im 19. und 20. Jahrhundert erkämpften Sozialversicherungssysteme erhalten Lohnabhängige ein Recht auf Lebensunterhalt auch dann, wenn sie aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder im Alter nicht mehr erwerbstätig sein können. Dies ist ein essentieller Schutz vor völliger Marktabhängigkeit.

Zweifelloos würde ein bedingungsloses Grundeinkommen die Marktabhängigkeit weiter lockern und damit die individuellen Handlungsspielräume *innerhalb* bürgerlich-kapitalistischer Gesellschaftsverhältnisse erweitern. Auch dies stellt ein wichtiges Kriterium dar, an dem sich die Ausgestaltung

eines Rechts auf Arbeit ebenfalls messen lassen müsste. Wie steht es aber um die Entscheidungsmöglichkeiten über die Verhältnisse selbst, um Autonomie in einem umfassenderen, an die Wurzel gehenden Sinn? Oder anders gefragt: Wie steht es um die Autonomie von *politischen* Subjekten, um ihre Macht, in die Verhältnisse einzugreifen und diese zu ändern?

Lessenich schreibt in seinem Gutachten, dass das bedingungslose Grundeinkommen als eine „Radikalisierung der sozialstaatlichen Gewährleistung individueller Optionen des selbstbestimmten Ausstiegs aus bzw. Widerspruchs in sozialen Abhängigkeitsverhältnissen verstanden werden“ kann (Lessenich 2009: 15). Eine solche „individuelle Option des selbstbestimmten Ausstiegs“ aus „sozialen Abhängigkeitsverhältnissen“ oder „des Widerspruchs in sozialen Abhängigkeitsverhältnissen“ überhaupt zu haben und wahrnehmen zu können setzt aber bereits voraus, in soziale Abhängigkeitsverhältnisse eingebunden zu sein. Um „aussteigen“ zu können, muss man erst einmal „drin“ sein. Nur dann kann die Wahrnehmung der „Option“ des Ausstiegs, zum Beispiel in der Form eines Streiks, auf die Verhältnisse selbst einwirken, und dies eben gerade nicht in der Form einer individuellen, sondern nur einer, zusammen mit anderen, kollektiv wahrgenommenen Option.

Auch soziale Rechte und somit der Schutz vor völliger Marktabhängigkeit mussten und müssen erst wieder erkämpft und verteidigt werden (das würde auch für das bedingungslose Grundeinkommen gelten). Dazu sind aber vor allem und in erster Linie Menschen in der Lage, die aufgrund ihrer Stellung in „sozialen Abhängigkeitsverhältnissen“, sprich: aufgrund ihrer *Lohnabhängigkeit*, zum Profitemachen und zur Gewährleistung der sozialen Infrastruktur hier und heute notwendig sind,

die somit *gesellschaftlich gebraucht* werden. Gerade weil nicht nur *sie* von privaten und öffentlichen „Arbeitgebern“ abhängen, sondern weil umgekehrt auch diese Unternehmen auf ihre Arbeitskraft angewiesen sind, können Lohnabhängige (im weitesten Sinn verstanden: Angestellte inbegriffen) auch mit Aussicht auf Erfolg Widerstand leisten. Erst dies verleiht ihrer Option des Ausstiegs eine Macht.

Die Vorstellung hingegen, Menschen könnten sich durch ein bedingungsloses Grundeinkommen von „sozialen Abhängigkeitsverhältnissen“ von *vornherein* verabschieden, erscheint mir inhaltsleer und deshalb sinnlos. Denn gerade vom bedingungslosen Grundeinkommen haben wir gehört, dass es auf die in der Gesellschaft geleistete Erwerbsarbeit *angewiesen* ist. Wer ein bedingungsloses Grundeinkommen bezieht, dem oder der wird jedoch signalisiert, dass es auf seine/ihre Arbeitskraft gesellschaftlich nicht ankommt. Wie soll daraus Widerstand in jenem für das bedingungslose Grundeinkommen so zentralen Bereich der Erwerbsarbeit erwachsen? Wie soll daraus überhaupt Widerstand erwachsen?

Individuelle Autonomie ist auf politische, kollektive Handlungsfähigkeit angewiesen. Die können Individuen nur in der Auseinandersetzung mit den „sozialen Abhängigkeitsverhältnissen“ gewinnen, deren Teil sie sind, nicht in einem fiktiven „außerhalb“. Womit wir wieder beim Recht auf Arbeit wären, diesmal aber als Quelle von Autonomie in einem gesellschaftspolitischen Sinn, sprich: von Gegenmacht. Ich werde diesen Punkt wieder aufgreifen.

#### 4c. Partizipation und Bildung

Die Auswirkungen eines bedingungslosen Grundeinkommens auf die beiden weiteren Bereiche „Partizipation“ und „Bildung“ können hier sehr kurz behandelt werden.

Unter dem Stichwort „Partizipation“ greift Lessenich eine Grundidee moderner Sozialstaaten auf, die „Idee des freien und gleichen Zugangs zu öffentlichen Leistungen, Diensten und Gütern – und damit (das) Prinzip universeller Partizipation“ (Lessenich 2009: 14). Das bedingungslose Grundeinkommen entspreche dieser Idee „in offenbar idealer Weise“, denn „gerade durch seine bedingungslose Gewährung“ sei es „in höchstem Maße inklusiv im Sinne eines in der Tat universellen Bürgerrechts der Partizipation am arbeitsteilig produzierten gesellschaftlichen Reichtum“ (ebd.: 15). Es müsse allerdings ergänzt werden um „industrielle Teilhaberechte“, worunter er „wirtschaftsdemokratische Ansprüche auf Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen“ versteht (ebd.). Wie aber steht es um die Gewährleistung der Teilhabe an der Arbeitsteilung selbst, die den gesellschaftlichen Reichtum produziert, und ohne die es Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen überhaupt nicht geben kann? Ohne die es auch ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht geben könnte?

Zum Zusammenhang von *Bildung* und bedingungslosem Grundeinkommen führt Lessenich aus, dass „der Zugang zu [...] Positionen gesellschaftlich nützlicher, anerkannter und gesicherter Lebensführung allein über ein (wachsendes) Maß an institutionell garantiertem und zertifiziertem Bildungserfolg möglich sein wird“ (ebd.: 14). Diese Feststellung überrascht insofern, als bereits das bedingungslose Grundeinkommen als Garant zumindest einer gesicherten Lebensführung vorgestellt wurde. Sollte gesellschaftliche Anerkennung dann doch maßgeblich von anderen Faktoren abhängen? Lessenich meint, seine Aussage über die hohe Bedeutung der Bildung für anerkannte Lebensführung gelte gleichermaßen innerhalb wie außerhalb des Erwerbssystems. Ist das so? Erleben

heute ein arbeitsloser Akademiker und ein bestallter Professor das gleiche Maß an Anerkennung aufgrund ihrer Bildung?

Auf das bedingungslose Grundeinkommen als eine positive und auch für Arbeitsmarktchancen förderliche Voraussetzung dafür, Zeit für Bildung und Qualifizierung zu gewinnen, gehen ebenfalls Vanderborght und Van Parijs ein (2005: 83). Auch in dieser Hinsicht sind Auszeiten von Erwerbsarbeit nicht nur sinnvoll, sondern geradezu unverzichtbar; ebenso mit Blick auf Familien- und Sorgearbeit und nicht weniger auf physische und psychische Regeneration. Es bleibt aber auch hier die Frage, wer über die Verteilung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit und den Zugang zur Erwerbsarbeit entscheidet. Qualifizierung in Eigenregie bedeutet noch lange keine Arbeitsplatzgarantie. Deshalb versuchen auch die am Lebenslauf orientierten Vorschläge für eine Arbeitsversicherung (zum Beispiel von Schmid 2018) solche Auszeiten in Strategien einzubinden, die zumindest in die Richtung eines Rechts auf Arbeit gehen.

Ich bin bislang den im Gutachten von Stephan Lessenich zum bedingungslosen Grundeinkommen angesprochenen Gesichtspunkten Muße, Autonomie, Partizipation und Bildung nachgegangen und dabei immer wieder auf eine Art Blackbox gestoßen. In ihr steckte die Erwerbsarbeit. Ihre Bedeutung lag zwar auf der Hand, vor allem als Quelle für die Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens. Und irgendwie sollte, neben dem bedingungslosen Grundeinkommen, auch die Erwerbsarbeit verteilt werden. Wie dies zu bewerkstelligen sei, blieb ungesagt. Noch schwerer wiegt allerdings, dass die Erwerbsarbeit zwar als Finanzierungsquelle gleichsam im Hintergrund immer mitgedacht war, als *gesellschaftlich zu leistende Arbeit* und somit *eigenständige Vermittlerin*

*gesellschaftlicher Teilhabe* jedoch nicht thematisiert wurde. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Auseinandersetzung mit dem bedingungslosen Grundeinkommen bei Vanderborght und Van Parijs. Ändert sich dies durch die Art und Weise, in der das Gutachten das Thema Arbeit direkt adressiert? Und welche Rolle kommt der Arbeit überhaupt bei der Argumentation für ein bedingungsloses Grundeinkommen zu?

#### *4d. Arbeit*

Der Aspekt *Arbeit* kommt bei den Befürwortern und Befürworterinnen des bedingungslosen Grundeinkommens zunächst negativ in Betracht: als Befreiung vom Zwang zur Erwerbsarbeit. Es ist dabei zugleich als Antwort auf die Krise der Lohnarbeitsgesellschaft gedacht, auf die entwürdigenden Folgen verfestigter Arbeitslosigkeit, den Zwang zur Offenlegung der finanziellen Verhältnisse bei der Bedürftigkeitsprüfung, die Androhung von Sanktionen, um die Annahme von Erwerbsarbeit um jeden Preis durchzusetzen; aber auch als Antwort auf unzumutbare Arbeitsbedingungen in der Erwerbsarbeit, im Niedriglohnssektor zum Beispiel, in befristeten Arbeitsstellen, die keine Zukunftsplanung erlauben, in Jobs ohne oder mit nur minimaler Sozialversicherung, ohne Mitbestimmungsrechte und Aufstiegsperspektive. Hier liegen die stärksten Argumente für das bedingungslose Grundeinkommen: ein Recht auf Lebensunterhalt zu haben, ohne sich entwürdigenden Zumutungen unterwerfen zu müssen. Auch ein Recht auf Arbeit darf dahinter nicht zurückfallen.

Arbeit kommt, sobald der Zwang zur Erwerbsarbeit beseitigt wäre, bei denjenigen, dies sich für ein bedingungsloses Grundeinkommen einsetzen, aber auch positiv in den Blick: als Freiheit *zur Arbeit*. Erik Olin Wright feiert das bedingungslose

Grundeinkommen geradezu als einen Springquell, gewissermaßen eine Open Source von gesellschaftlich relevanten Tätigkeiten aller Art und dies selbstorganisiert in den verschiedensten Formen von Selbstständigkeit und Kooperation. Zudem ermöglichten die neuen Technologien Produktivität auch im kleinbetrieblichen Maßstab. Die Menschen wollen tätig sein und arbeiten, aber nicht unter fremdbestimmten Zwängen, und dazu gibt ihnen das bedingungslose Grundeinkommen die materielle Möglichkeit. Gerade darin zeige sich seine subversive, den Kapitalismus unterhöhende Kraft.

Ich bestreite keineswegs die Bereitschaft und den Wunsch der Menschen, tätig sein zu wollen, für sich selbst und für andere. Vielleicht wollen aber nicht alle Menschen gemeinsame Tätigkeit selbst organisieren, vielleicht reicht ihnen das bedingungslose Grundeinkommen auch nicht als Kapitalstock für eine Genossenschaft aus; vielleicht wollen sie an *der* gesellschaftlich notwendigen Erwerbsarbeit partizipieren, von der auch dann noch das bedingungslose Grundeinkommen in erheblichem Maße abhängen würde?

Auch in dieser Hinsicht sehen manche im bedingungslosen Grundeinkommen eine Art strategischen Hebel, um auf die Quantität und Qualität der verfügbaren Lohnarbeit selbst einzuwirken. Würden nicht private und öffentliche „Arbeitgeber“ gezwungen sein, attraktive Arbeitsplätze anzubieten, wenn die Menschen gar nicht mehr erwerbstätig sein *müssten*, um ihren Lebensunterhalt zu sichern?

Mag sein, mag aber auch nicht sein. Wir erleben gegenwärtig in Deutschland, wie die Erwerbstätigenquote in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und auch die Erwerbseinkommen zugelegt haben. Der Niedriglohnsektor ist damit aber nicht verschwunden, prekäre Arbeitsverhältnisse

sind es ebenfalls nicht. Und in diesem Zusammenhang erscheint auch wieder ein Blick auf die Befürworter eines bedingungslosen Grundeinkommens auf Unternehmensseite notwendig. Der Verdacht, dass sie sich steuerfinanziert von denen loskaufen möchten, die in ihren Augen auch langfristig als die Überflüssigen am Arbeitsmarkt gelten, gerade in Zeiten der Digitalisierung, ist alles andere als von der Hand zu weisen. Damit kehrte aber die Gefahr der Spaltung zwischen denjenigen, die als Erwerbstätige für das bedingungslose Grundeinkommen in erster Linie aufkommen müssten, und denjenigen, die von ihm in erster Linie abhängen, also die alte und politisch so gefährliche Spaltung zwischen Zahlern und Empfängern von Sozialleistungen, auf erweiterter Stufenleiter wieder. Ein bedingungsloses Grundeinkommen, das mehr als nur ein knappes Existenzminimum gewährleisten würde und nicht erneut mit einem ausgrenzenden Stigma belegt wäre, ließe sich unter diesen Bedingungen kaum durchsetzen.

Damit bin ich erneut bei der entscheidenden Frage angelangt: Warum soll gerade der Arbeit eine so wichtige Bedeutung als Dimension gesellschaftlicher Teilhabe zukommen? Und heute dazu noch in der Form der Erwerbsarbeit, von der wir doch alle wissen, dass sie *auch* mit Fremdbestimmungen, Zwängen, Stress und Ausbeutung verbunden ist, vor denen allenfalls Funktionsträger und Funktionsträgerinnen in privilegierten Positionen mehr oder weniger geschützt sind? Wer auf solche Fremdbestimmungen und Zwänge hinweist, hat darin doch Recht. Auch in den Erfahrungen von Arbeitslosen mit ihrer Arbeitslosigkeit spiegelt sich die Zwiespältigkeit wider. Neben dem Leiden unter der Arbeitslosigkeit und der Hoffnung, möglichst bald wieder Erwerbsarbeit zu finden, kommt immer wieder auch das Leiden

unter den Arbeitsverhältnissen, in denen sie zuvor beschäftigt waren, zur Sprache.

Die Antwort, warum der Erwerbsarbeit dennoch eine entscheidende Bedeutung für gesellschaftliche Teilhabe zukommt, ist, so meine ich, bereits in der zentralen Voraussetzung, unter der das bedingungslose Grundeinkommen diskutiert wird, enthalten: Es muss aus den Erträgen der Erwerbsarbeit finanziert werden. Solange kapitalistische Ökonomie vorherrscht, wird ein erheblicher Teil gesellschaftlich notwendiger Arbeit in der Form der Erwerbsarbeit erbracht. Ihre Bedeutung für die Allgemeinheit wird gerade in der Form des Entgelts ausgedrückt. Sie dokumentiert, dass die erbrachte Arbeitsleistung in die Arbeitsleistung der Gesellschaft insgesamt eingegangen ist und *gesellschaftlich* etwas gilt. Sie weist damit über die unentgeltlich erbrachte und allein im privaten Kreis anerkannte Tätigkeit hinaus.

Marie Jahoda, die Pionierin der Arbeitslosenforschung, hat es einmal so auf den Punkt gebracht: Die Erwerbsarbeit „erweitert die Bandbreite der sozialen Beziehungen über die oft stark emotional besetzten Beziehungen zur Familie und zur unmittelbaren Nachbarschaft hinaus; mittels Arbeitsteilung demonstriert sie, dass die Ziele und Leistungen eines Kollektivs diejenigen des Individuums transzendieren“. Gerade die durch Erwerbsarbeit ermöglichte Distanz zur persönlichen Bindung, die Anonymität, in der die eigene Arbeitsleistung in die aller anderen eingeht, eröffnet somit einen Zugang zur Teilhabe an der Allgemeinheit, verleiht, wie Jahoda weiter ausführt, „einen sozialen Status“ und „klärt die persönliche Identität“ (Jahoda 1983: 136).<sup>4</sup>

Damit verbunden ist aber ein weiterer, entscheidender Punkt, den Jahoda hier nicht anspricht. Teil der Allgemeinheit zu sein, indem man in die sozialen Abhängigkeitsverhältnisse der Erwerbsarbeit eingebunden ist, eröffnet zugleich die Möglichkeit, sich nicht nur individuell, sondern eben als Teil dieser Allgemeinheit mit anderen zur Wehr zu setzen, die gesellschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse selbst auf's Korn zu nehmen und zu ändern. Diesen Punkt hatte ich bereits als eine entscheidende Differenz zur Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen hervorgehoben: Letztere blendet die Kehrseite der Abhängigkeitsverhältnisse in der Erwerbsarbeit aus, die gesellschaftliche Gegenmacht, die aus ihr – und nur aus ihr – erwachsen kann. Nur sie kann dafür sorgen, dass prekäre Beschäftigungsverhältnisse überwunden und Marktabhängigkeit und Kapitalmacht zurückgedrängt werden.

Würde nun aber die Forderung nach einem Recht auf Arbeit nicht auch bedeuten, eine Pflicht zur Arbeit zugestehen zu müssen? Wären wir damit nicht wieder bei den unsäglichen Sanktionsandrohungen der Hartz-Gesetzgebung gelandet? Hier gilt es, zuallererst daran zu erinnern, dass der Verpflichtung zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme heute gerade kein Recht auf Arbeit gegenübersteht und entspricht. Die Verpflichtung ist einseitiger Art, die Konstruktion der Wiedereingliederungsvereinbarung mehr Vertragsfiktion als Vertrag auf der Grundlage realer Gegenseitigkeit. Ein Recht auf Arbeit würde somit die Verhältnisse auf einen Schlag umkehren, den Arbeitssuchenden und die Arbeitssuchende von vornherein und buchstäblich *ins Recht setzen*.

Damit würde aber auch die Pflicht zur Gegenleistung eine wesentlich andere Bedeutung erlangen. Der Sozialphilosoph

4 Darüber hinaus zum „kulturellen Rang lebendiger Arbeit“ in einer historischen Perspektive Negt 2001: 287-306.

André Gorz hat dies in seinem 1989 erschienen Buch *Kritik der ökonomischen Vernunft* folgendermaßen dargelegt: „Der wesentliche Aspekt der Verpflichtung, als Gegenleistung für ein garantiertes volles Einkommen eine bestimmte Stundenzahl im Leben zu arbeiten, liegt darin, dass erst diese Verpflichtung das entsprechende Recht wahrhaft *garantieren* kann: Indem sie die Individuen dazu verpflichtet, durch ihre Arbeit das ihnen garantierte Einkommen zu erarbeiten, verpflichtet die Gesellschaft sich selbst, ihnen die Möglichkeit zur Arbeit zu geben und erkennt ihnen das Recht zu, Arbeit zu verlangen. Die Verpflichtung, die sie ihnen auferlegt, begründet das Recht, das sie ihr gegenüber haben: das Recht darauf, Vollbürger mit allen Rechten zu sein, ‘gemeine’ Individuen wie alle anderen, die ihren (immer leichter werdenden) Anteil an der notwendigen Arbeitslast übernehmen und dadurch für den Rest ihrer Zeit frei dafür sind, als *unverwechselbare Personen* ihre vielfältigen Fähigkeiten zu entfalten, wenn sie dies wünschen“ (Gorz 1989: 301; Herv. i.O.).

Überzeugender kann die Verbindung eines Rechts auf Arbeit und einer Pflicht zur Gegenleistung als Voraussetzung für die Anerkennung als Vollbürger, somit für Teilhabe an und in der Allgemeinheit, kaum begründet werden. Und zugleich unterstreicht der Text den Aspekt der auszuweitenden, freien Zeit, in der die Individuen als „unverwechselbare Personen“ ihre „vielfältigen Fähigkeiten entfalten“ können, „wenn sie dies wünschen“. Beides, eine neue Verteilung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit und die fortschreitende Verkürzung der für sie aufzuwendenden Zeit, ist in der Forderung nach einem Recht auf Arbeit inbegriffen.

## 5. Bedenkenswerte Schritte in Richtung auf ein Recht auf Arbeit

Wie ließe sich aber die Forderung nach einem Recht auf Arbeit bereits heute in Ansätzen konkretisieren (Lessenheit stellt die gleiche Frage mit Bezug auf das bedingungslose Grundeinkommen)? Darauf kann nur eine breite gesellschaftliche Debatte antworten, die erst geführt werden müsste. Erwähnen will ich jedoch zwei Vorschläge, die Anthony Atkinson zur Diskussion gestellt hat. Atkinson war einer der herausragenden europäischen Forscher zur sozialen Ungleichheit und Sozialpolitik. Und er ist einer der Wenigen, die sich in jüngster Zeit über die Konkretisierung eines Rechts auf Arbeit Gedanken machten. Sein 2015 in englischer und 2016 in deutscher Sprache veröffentlichtes Buch *Ungleichheit. Was wir dagegen tun können* stellt gewissermaßen sein Vermächtnis dar.

Die beiden Vorschläge sind die „Beschäftigungsgarantie“ und das „Partizipationseinkommen“. An ihnen will ich zeigen, dass es nicht des Umwegs über ein bedingungsloses Grundeinkommen bedarf, um individuelle Handlungsspielräume auch innerhalb des Bereichs der gesellschaftlich notwendigen Arbeit zu erweitern. Ein Recht auf Arbeit kann dies sehr viel direkter und konsequenter gewährleisten.

Zur Beschäftigungsgarantie schreibt Atkinson: „Der Staat sollte sich ein explizites Ziel zur Verhinderung und Verminderung von Erwerbslosigkeit setzen und seinen politischen Willen unter Beweis stellen, indem er den Menschen, die Arbeit suchen, einen garantierten öffentlichen Arbeitsplatz zu einem Mindestlohn anbietet“ (Atkinson 2016: 183). Er führt weiter aus, dass die Bewerbungen um einen solchen öffentlichen Arbeitsplatz freiwillig sein und Kombinationen (bis zu einer bestimmten Stundenzahl) mit Teilzeitarbeit in anderen Arbeitsstellen

möglich sein sollten. Dass damit auch eine Alternative zum Lohndumping und der Prekarität von Arbeitsverhältnissen im privaten Sektor geschaffen wird, ist gerade intendiert. Die Befürworterinnen und Befürworter eines bedingungslosen Grundeinkommens wollen dies auf indirektem Weg erreichen, über ein Recht auf Nicht-Arbeit, Atkinsons Vorschlag geht den direkten Weg über ein Recht auf Arbeit.

Die Beschäftigungsgarantie in dieser Form klingt noch sehr nach zweitem Arbeitsmarkt. Sie ließe sich aber auch über den ersten Arbeitsmarkt und mit den dort zu zahlenden Löhnen oberhalb des Mindestlohns verwirklichen, über eine Ausweitung der öffentlichen Beschäftigung zur Gewährleistung von sozialen Dienstleistungen, Gütern und Infrastruktur, die allen zugänglich sein müssen. Es wäre ein erster, dringend notwendiger politischer Schritt, eine längst fällige Kurskorrektur, um der zunehmenden gesellschaftlichen Ungleichheit in den Arbeitsverhältnissen und in der Verfügung über unverzichtbare gesellschaftliche Güter entgegenzuwirken. Die fatalen Folgen des den öffentlichen Händen auferlegten Spardiktats (bei gleichzeitig horrend wachsendem privaten Reichtum) und der Welle von Privatisierungen öffentlicher Infrastruktur liegen auf der Hand.

Auch das Partizipationseinkommen ist bei Atkinson nicht als Alternative, sondern als Ergänzung zu anderen Sozialleistungen konzipiert. Die Berechtigung wäre hier gebunden an einen sozialen Beitrag, der in den unterschiedlichsten Formen erbracht werden kann, dabei das „ganze Spektrum von beruflichen und sozialen Tätigkeiten einschliesse“ (Atkinson 2016: 282). Für Erik Olin Wright sollte das bedingungslose Grundeinkommen selbstbestimmtes Arbeiten mit sozialem Inhalt ermöglichen. Atkinsons Partizipationseinkommen geht weiter und fordert solches Engagement

geradezu heraus, indem es die Vergabe des Einkommens an die Bedingung eines sozialen Beitrags im breitesten Verständnis knüpft.

## 6. Zum Schluss

Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Wofür lohnt es, zu kämpfen? Zu kämpfen wäre in beiden Fällen notwendig, denn weder ein bedingungsloses Grundeinkommen, das diesen Namen verdient, noch ein Recht auf Arbeit, das diesen Namen verdient, würden geschenkt werden. Die Verfechterinnen und Verfechter eines bedingungslosen Grundeinkommens haben gute Argumente auf ihrer Seite, die auch bei der Ausgestaltung eines Rechts auf Arbeit zur Geltung gebracht werden müssten. In der Grundsatzfrage der gesellschaftlichen Teilhabe jedoch überzeugt mich die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen nicht. Stattdessen halte ich es für geboten, angesichts der Krise der Lohnarbeitsgesellschaft wieder und auf neue Weise die Forderung nach einem Recht auf Arbeit zu vertreten, die allzu lange Zeit verdrängt worden war (nicht zuletzt durch die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen unter Umgehung der Lohnarbeitsfrage). Ein Recht auf Arbeit kann die vom bedingungslosen Grundeinkommen erwarteten Erweiterungen individueller Handlungsspielräume durchaus und noch konsequenter realisieren. Umgekehrt blendet aber die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen die zentrale Frage nach der Verteilung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit aus. Damit drückt sie sich aber auch um die für gesellschaftliche Teilhabe und politische Handlungsfähigkeit wesentliche Frage nach der Gewährleistung der Teilhabe an Erwerbsarbeit. Gerade die steht im Zentrum der Forderung nach einem Recht auf

Arbeit. Deshalb bleibe ich dabei: Weniger arbeiten und besser, Arbeit für alle!

## Literatur

Allmendinger, Jutta/Jahn, Kerstin/Promberger, Markus/Schels, Brigitte/Stuth, Stefan (2018): Prekäre Beschäftigung und unsichere Haushaltslagen im Lebensverlauf: Gibt es in Deutschland ein verfestigtes Prekariat? In: *WSI-Mitteilungen* 71(4): 259-269. DOI: <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2018-4-259>

Atkinson, Anthony B. (2016): *Ungleichheit. Was wir dagegen tun können*. Stuttgart.

Blanke, Thomas (1995): Das Menschenrecht auf Arbeit – seine Spuren und Wirkungen in den Verfassungen der Neuzeit. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): *Jahrbuch '94/95*. Sensbachtal: 195-206.

Gorz, André (1989): *Kritik der ökonomischen Vernunft*. Berlin.

Jahoda, Marie (1983): *Wieviel Arbeit braucht der Mensch?* Weinheim-Basel.

Lanchester, John (2019): Good New Idea. John Lanchester makes the case for Universal Basic Income. In: *London Review of Books* 41(14): 5-8.

Lessenich, Stephan (2009): Das Grundeinkommen in der gesellschaftspolitischen Debatte. Expertise im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. WISO Diskurs. URL: <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/06193.pdf>, Zugriff: 19.10.2019.

Negt, Oskar (2001): *Arbeit und menschliche Würde*. Göttingen.

Schmid, Günther (2018): *Europa in Arbeit. Plädoyer für eine neue Vollbeschäftigung durch inklusives Wachstum*. Frankfurt/New York.

Vanderborght, Yannik/Van Parijs, Phillippe (2005): *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*. Frankfurt/M.-New York.

Wright, Erik Olin (2017): Untergraben wir den Kapitalismus! Wie die Linke utopisch und realistisch zugleich sein kann. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 62 (10): 68-78.

# graswurzel revolution



**Schwerpunkt GWR 443:  
Rheinmetall entwarnen**

**[www.graswurzel.net](http://www.graswurzel.net)**